

Bundesraumordnung

Axel Prieb

In der Bundesrepublik Deutschland besitzt der Bund gemäss Artikel 75 des Grundgesetzes im Bereich der Raumordnung eine Rahmenkompetenz. Dies heisst, dass Raumordnung eines jener Politikfelder darstellt, in denen Bund und

Länder im Sinne des „kooperativen Föderalismus“ eng zusammenwirken müssen (► Abb. im Beitrag Heinritz/Tzschaschel/Wolf). In der Praxis vollzieht sich diese Zusammenarbeit vor allem in der Ministerkonferenz für Raumordnung

(MKRO), in der alle für Raumordnung zuständigen Länderminister/innen bzw. Senatoren/innen sowie der zuständige Bundesminister bzw. die zuständige Bundesministerin vertreten sind. Die Arbeitsergebnisse der MKRO sind insbesondere Entschliessungen zu aktuellen raumordnungspolitischen Themen. So sind in den letzten Jahren z.B. zu den Themen Factory-Outlet-Center, Metropolregionen Deutschlands, Reform der europäischen Strukturfonds, Freiraumsicherung und vorbeugender Hochwasserschutz Entschliessungen gefasst worden. Die Entschliessungen der MKRO werden durch den Hauptausschuss der MKRO und verschiedene Ausschüsse, die mit Fachleuten der Obersten Landesplanungsbehörden besetzt sind, vorbereitet. Sie haben lediglich empfehlenden Charakter.

Die MKRO hat auch intensiv an der Erarbeitung des im Jahr 1993 verabschiedeten Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmens der Bundesregierung sowie des zwei Jahre später vorgelegten Raumordnungspolitischen Handlungsrahmens mitgewirkt. Obschon die Länder großen Wert darauf gelegt haben, dass mit diesen beiden Instrumenten nicht in die Zuständigkeit der Länder eingegriffen wird, haben sie sich konstruktiv an deren Erarbeitung beteiligt. Die Dokumente haben erhebliche Bedeutung für die Darstellung gesamtstaatlicher Leitbilder der Raumentwicklung 1 sowie für die Identifizierung wesentlicher raumordnungspolitischer Handlungsfelder des Bundes. Hieraus sind z.B. die Modellvorhaben „Städtenetze“ (► Beitrag Jurczek/Wildenauer) und „Raumordnungskonferenzen“ erwachsen.

Über die Erarbeitung von Leitbildern der räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes hinaus werden durch die Bundesraumordnung auf der Grundlage des zuletzt im Jahr 1997 (zum 1.1.1998 in Kraft getreten) gründlich modifizierten Raumordnungsgesetzes (ROG) folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Beteiligung an einer Raumordnung in der Europäischen Union und im größeren europäischen Raum in Zusammenarbeit mit den Ländern, insbesondere am Europäischen Raumentwicklungskonzept EUREK (► Beitrag Kremb);
- Raumordnerische Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten im Zusammenwirken mit den jeweils betroffenen Ländern;
- Einwirken auf die privatrechtlichen Einrichtungen des Bundes (z.B. die Deutsche Bahn AG), damit diese bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Erfordernisse der Raumordnung beachten;
- Führung eines Informationssystems zur räumlichen Entwicklung im Bundesgebiet

biet („laufende Raubeobachtung“) durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung;

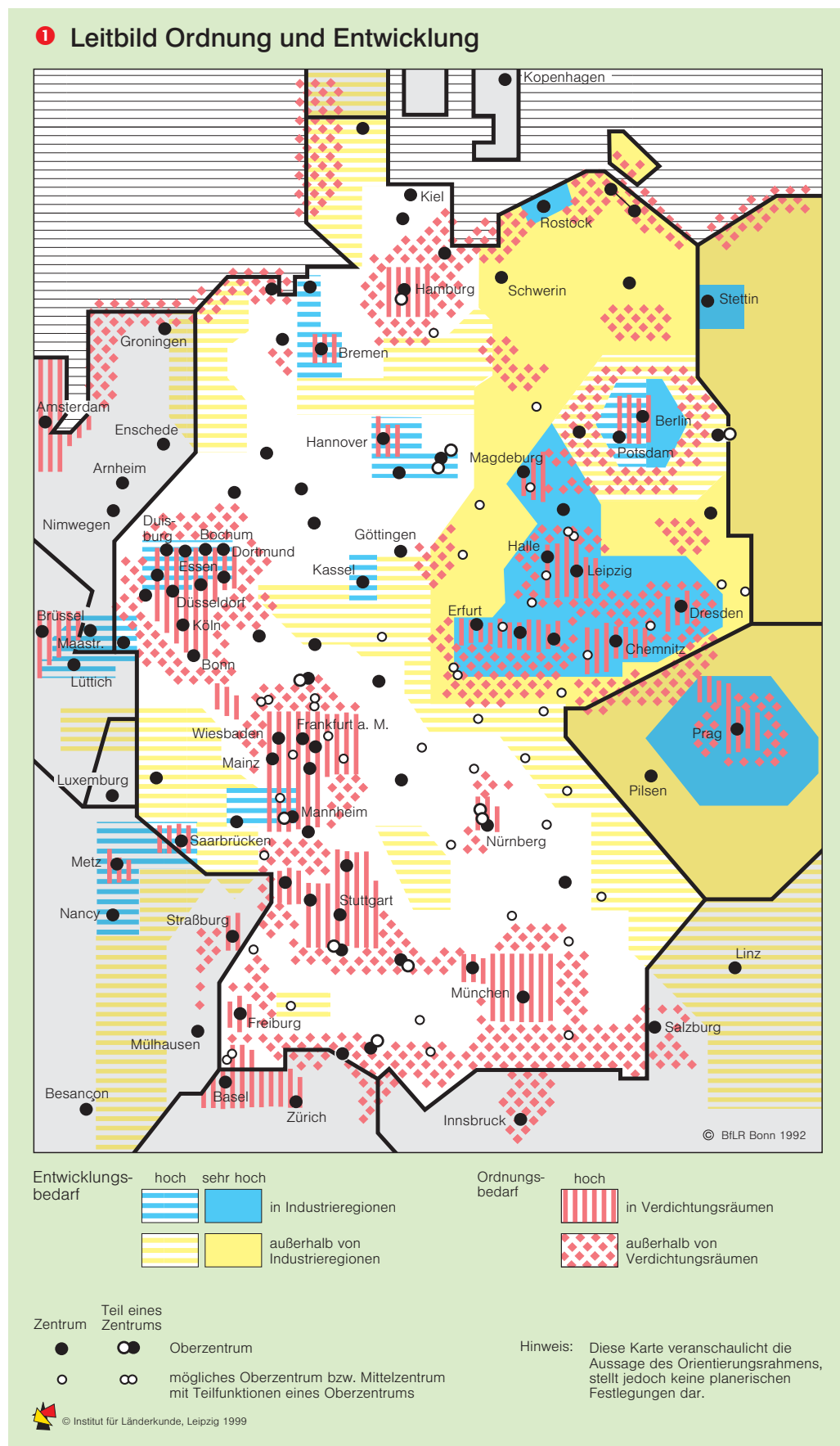
- Erstellung eines regelmäßigen Raumordnungsberichts durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung zur Vorlage an den Bundestag durch das zuständige Ministerium;
- Erlass von Rechtsverordnungen, soweit das ROG dazu ermächtigt.

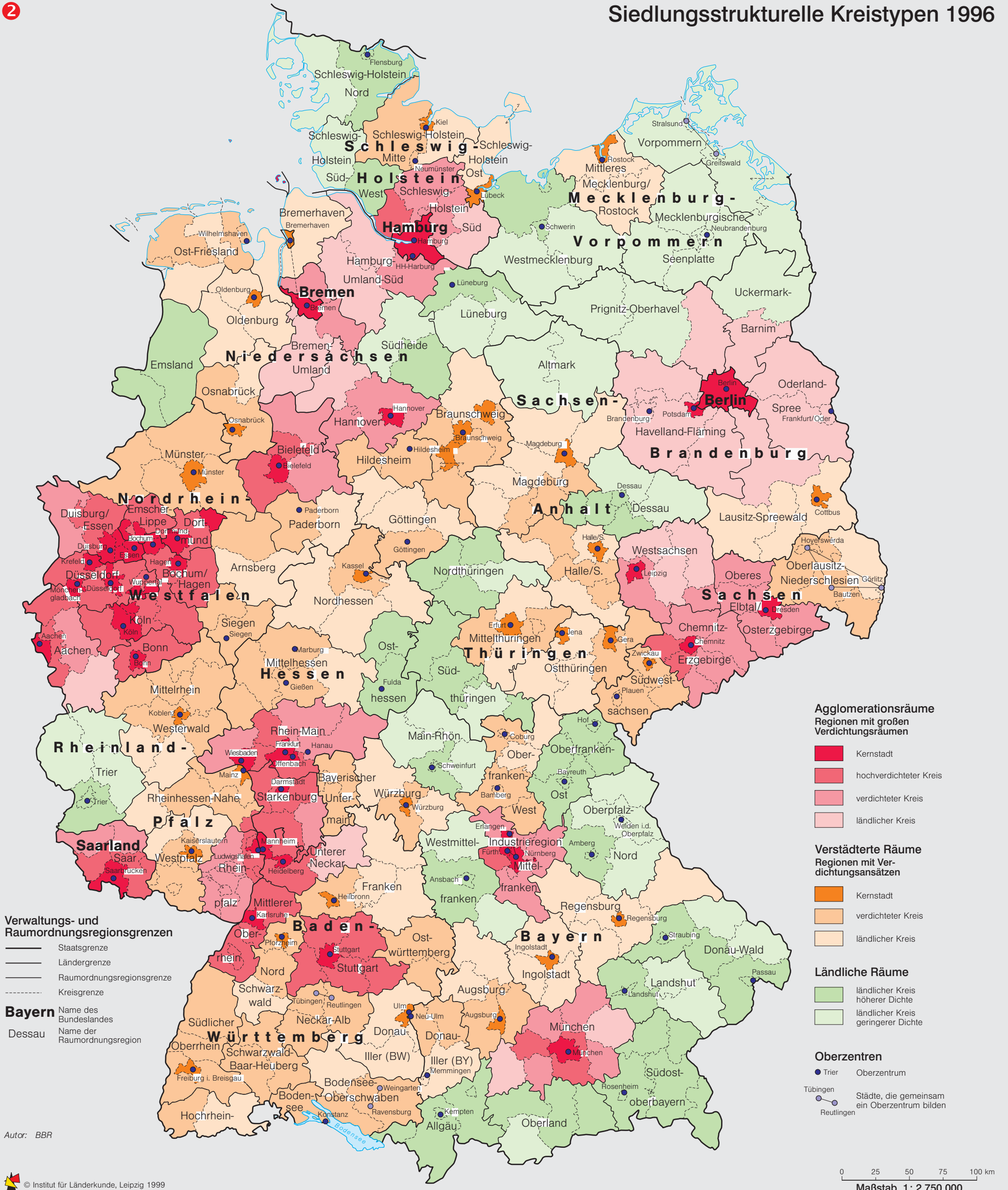
Aus dieser Darstellung wird deutlich, dass die wesentlichen Kompetenzen auf dem Gebiet der Raumordnung bei den Ländern liegen, welche für ihr Gebiet – unter Beachtung der rahmenrechtlichen Vorgaben des ROG – jeweils landesrechtliche Vorschriften für die Landes- und Regionalplanung erlassen.

Nach der deutschen Vereinigung sind die raumordnerischen Aktivitäten auf Bundesebene in den 90er Jahren erheblich intensiviert worden. In den vorangegangenen Jahrzehnten war die Raumordnungspolitik in der „alten“ Bundesrepublik erheblichen Schwankungen bezüglich ihrer politischen Bedeutung ausgesetzt gewesen. Erst 1965 hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz durch Erlass des Raumordnungsgesetzes Gebrauch gemacht. 1975 wurde das Bundesraumordnungsprogramm vorgelegt, dessen Fortschreibung Anfang 1983 jedoch an Differenzen zwischen Bund und Ländern scheiterte.♦

Wichtige raumwirksame Politikfelder für die Bundesraumordnung

- Die **Verkehrspolitik**, insbesondere durch die Bundesverkehrswegeplanung für die Bundesschienenwege, Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen.
- Der **Städtebau** im Rahmen der Gesetzgebung, durch Mittelzuweisung beispielsweise für die Stadtsanierung oder durch die Förderung innovativer Modellvorhaben etwa zur nachhaltigen Stadtentwicklung, zu Großwohnsiedlungen oder Städtenetzen.
- Die **Wohnungspolitik** in Form staatlicher oder hoheitlicher Maßnahmen, die neben der Raumordnung auch die Wohnungswirtschaft betreffen.
- Die drei **Gemeinschaftsaufgaben** von Bund und Ländern, die den Aus- und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken, die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sowie die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes betreffen.
- Die **Finanzpolitik**, insbesondere im Rahmen des Länderfinanzausgleichs zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.
- Die **Behördenstandortpolitik**, insbesondere durch die Neuerrichtung, Verlegung und Auflösung staatlicher Institutionen.
- Die **Umweltpolitik** mit den Kernbereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionschutz, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft.





Agglomerationsräume Regionen mit großen Verdichtungsansätzen

- Kernstadt
- hochverdichteter Kreis
- verdichteter Kreis
- ländlicher Kreis

Verstädterte Räume Regionen mit Ver- dichtungsansätzen

- Kernstadt
- verdichteter Kreis
- ländlicher Kreis

Ländliche Räume

- ländlicher Kreis
höherer Dichte
- ländlicher Kreis
geringerer Dichte

Oberzentren

- Trier Oberzentrum
- Städte, die gemeinsam
ein Oberzentrum bilden
- Reutlingen

Verwaltungs- und Raumordnungsregionengrenzen

- Staatsgrenze
- Ländergrenze
- Raumordnungsregionengrenze
- Kreisgrenze

Bayern Name des Bundeslandes
Dessau Name der Raumordnungsregion

Autor: BBR